

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Östlich der Mühlenstraße“, Ortsteil Altdorf, 1. Änderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Östlich der Mühlenstraße“, Ortsteil Altdorf, 1. Änderung, beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Nordosten des zur Gemeinde Biessenhofen gehörenden Ortsteiles Altdorf. Er liegt östlich der Mühlenstraße und nördlich der Aulachstraße.

Er umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 71/12 (TF), 71/3 (Weg), 72/6, 72/11 (TF, Aulachstraße), 72/12, 72/22 und 72/24, alle Gemarkung Altdorf.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,4 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 19.02.2019. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 18.03.2019, bis einschließlich Donnerstag, den 18.04.2019

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Biessenhofen / der Geschäftsstelle der VG Biessenhofen (Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Biessenhofen, den 21.02.2019

Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister